

RN/35

Abstimmung

Vizepräsidentin Mag. Christine Schwarz-Fuchs: Wir gelangen zur Abstimmung. – Bitte nehmen Sie Ihre Plätze ein.

RN/35.1

Dieser Beschluss ist ein Fall des Art. 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Ich stelle zunächst die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Mitglieder des Bundesrates fest.

Wir gelangen zunächst zur Abstimmung, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies die **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **angenommen**.

Nunmehr lasse ich über den Antrag abstimmen, dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem Antrag zustimmen, um ein Handzeichen. – Das ist wiederum die **Stimmeneinhelligkeit**. Der gegenständliche Antrag ist somit unter Berücksichtigung der besonderen Beschlusserfordernisse **angenommen**.

Ausdrücklich stelle ich die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit fest.

RN/35.2

Es liegt ein Antrag der Bundesräte Thomas Karacsony, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Dringende Demokratisierung des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria“ vor. Ich lasse über diesen **EntschlieÙungsantrag** abstimmen.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem EntschlieÙungsantrag zustimmen, um ein Handzeichen. – Dies ist die **Stimmenminderheit**. Der Antrag auf Fassung der gegenständlichen EntschlieÙung ist somit **abgelehnt**.